

## Satzung

(Stand Umlaufbeschluß Kuratorium Dez. 2001)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name Sitz und Rechtsform

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

#### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Erhaltung von Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirkt.
- (2) Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen im privaten Eigentum können insoweit gefördert werden, als die Eigentümer erhöhte Erhaltungskosten zu tragen haben. Die Förderung darf nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken des Eigentümers dienen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben beispielsweise
  - gemeinnützige Bürgeraktionen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen unterstützen,
  - den Erwerb von Grundstücken, die besonders bedeutsame Bodendenkmale bergen, fördern oder solche Grundstücke selbst erwerben, um sie einer die Bodendenkmale gefährdenden Nutzung zu entziehen,
  - den Erwerb gefährdeter, besonders bedeutsamer Kulturdenkmale zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und Weitergabe an neue Nutzer fördern oder solche Kulturdenkmale selbst erwerben
  - wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Denkmalpflege fördern,
  - Publikationen auf dem Gebiet der Denkmalpflege herausgeben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

## § 4 Stifter, Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem vom Land Baden-Württemberg (Stifter) und anderer Seite (Zustiftern) erbrachten Leistungen.

## § 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, soweit die Zuwendenden nichts anderes bestimmt haben.

## II. Organe der Stiftung

### § 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Landesregierung, die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Soweit Mitglieder des Kuratoriums zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden, scheiden sie aus dem Kuratorium aus. Wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Beschlüsse über Einzelvorhaben, an denen die Stiftung mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500.000 DM (255.645,94 €) beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand betreut Stifter und Förderer, hierzu kann er einen Förderkreis bilden.

## § 9 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium sollen Stifter, Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, der auf dem Gebiet der Denkmalpflege tätigen Verbände und Bürgergruppen, der Kirchen, kommunalen Körperschaften und der staatlichen Denkmalpflege sowie der Eigentümer von Kulturdenkmälern angehören.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
  1. ein Vertreter des für die Denkmalpflege zuständigen Ministeriums,
  2. ein Vertreter des Landesdenkmalamtes, der vom für die Denkmalpflege zuständigen Ministerium berufen wird,
  3. ein Vertreter des Finanzministeriums,
  4. je ein Vertreter des Landkreistages, Städtetages und Gemeindetages,
  5. je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
  6. höchstens 10 Mitglieder, die von der Landesregierung Baden-Württemberg bestellt werden,
  7. höchstens 10 weitere Mitglieder, die vom Kuratorium aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist möglich. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 können Vertreter entsandt werden. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 können Vertreter benennen, die im Fall der Nummer 6 von der Landesregierung, im Fall der Nummer 7 vom Kuratorium bestellt werden können.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Wird ein neues Kuratorium nicht unmittelbar nach Beendigung der Amtszeit des bisherigen Kuratoriums gebildet, verlängern sich die Amtszeiten von Kuratorium und Vorstand bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums, längstens jedoch um ein Jahr.

## § 10 Aufgaben und Verfahren des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest; insbesondere stellt es Richtlinien für die Vergabe und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen auf. Es unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.
- (2) Das Kuratorium hat ferner folgende Aufgaben:
  1. Bestellung des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1,
  2. Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans,
  3. Zustimmung zu Beschlüssen über Einzelvorhaben, an denen die Stiftung mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500.000 DM (255.645,94 €) beteiligt ist.
  4. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, erforderlichenfalls unter der Mitwirkung eines Rechnungsprüfers.
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Änderung der Satzung und des Stiftungszwecks.

- (3) Das Kuratorium kann die von ihm bestellten Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **III. Verfahren und Verwaltung**

### **§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen.

### **§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Aufhebung der Stiftung sowie über eine Änderung des Stiftungszwecks bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Der Beschluß über eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Baden-Württemberg. Es darf nur für Zwecke der Denkmalpflege verwendet werden.

(Genehmigungsvermerk des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2002, Az.: 6-2552.7-1/92)